



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 11.10.2018	Nummer 17
---------------------	--	------------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
100	Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	125
101	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2019	125
102	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017	127
103	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW (WEA 01) im Stadtgebiet Sundern -Versagung der Genehmigung-	132
104	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW (WEA 02) im Stadtgebiet Sundern -Versagung der Genehmigung-	133

105	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans- Dieter Kettwig zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW (WEA 03) im Stadtgebiet Sundern -Versagung der Genehmigung-	134
106	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans- Dieter Kettwig zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage hier: Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115, Nabenhöhe 149,08 m, Nennleistung 2,5 MW (WEA 04) im Stadtgebiet Sundern -Versagung der Genehmigung-	135
107	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	136
108	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	136
109	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	137
110	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	138
111	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	138
112	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	139
113	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	140
114	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	140
115	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	141
116	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung	142
117	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches-Nr. 461003998	142

100 BEKANNTMACHUNG ZU § 16 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSGESETZ

Gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in Kraft getreten am 1. März 2005 in der zurzeit geltenden Fassung geben die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Landrat des Hochsauerlandkreises schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Auskünfte sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienstzeiten des Hochsauerlandkreises im Kreishaus in Meschede, Steinstraße 27, beim Fachdienst 11 - Kommunalaufsicht, Kreistag-, Ebene 4, Räume 414 oder 416, erfolgen.

Die Einsichtnahme bedarf keines Antrags und keiner Begründung.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und deren Aktualisierung bei Veränderungen liegt ausschließlich bei den Meldepflichtigen.

Meschede, 28. September 2018
11/15.00-10/54

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

101 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2019 vom Kämmerer am 24.09.2018 aufgestellt und vom Landrat am 25.09.2018 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf
406.810.871,00 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
406.810.871,00 EUR
0,00 EUR

im Finanzplan mit dem
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
399.417.919,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
391.705.465,00 EUR
+ 7.712.454,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
6.831.414,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
15.463.925,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
2.075.175,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.655.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.075.175 € festgesetzt (Programm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 11.545.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **35,86 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2019 (GFG 2019) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **18,86 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **287.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 30.06.2017 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2019 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	31.374,89 EUR
Gemeinde Eslohe	25.391,47 EUR
Stadt Hallenberg	12.853,57 EUR
Stadt Medebach	22.719,75 EUR
Stadt Meschede	86.287,40 EUR
Stadt Schmallenberg	71.846,85 EUR
Stadt Winterberg	36.526,07 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **278.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 30.06.2017 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2019 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	18.998,22 EUR
Stadt Brilon	44.502,38 EUR
Gemeinde Eslohe	15.375,13 EUR
Stadt Hallenberg	7.783,14 EUR
Stadt Marsberg	34.248,24 EUR
Stadt Medebach	13.757,34 EUR
Stadt Meschede	52.249,03 EUR
Stadt Olsberg	25.464,19 EUR
Stadt Schmallenberg	43.504,94 EUR
Stadt Winterberg	22.117,39 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2019 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 28.09.2018 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 02.11.2018 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 01.10.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

102 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2017

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 28.09.2018 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018, (GV. NRW. S. 90), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018, (GV. NRW. S. 90), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat den am 24. August 2018 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt (gedruckte Fassung):

„Bestätigungsvermerk

An den Hochsauerlandkreis:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Hochsauerlandkreises, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Hochsauerlandkreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Hochsauerlandkreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2017 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung zum 31.12.2017 sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2017 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik / Verwaltung > Der HSK > Finanzen / Haushalt / Beteiligungen > Finanzen / Haushalt / Beteiligungen veröffentlicht.

Meschede, 09.10.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2017

Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist
			§ 22 GemHVO Ermächtigungsübertragungen	HHSperre gem. § 24 Abs. 1 GemHVO	über-/außerplan u. Planumbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz			
	2016	2017	2017		2017	2017	2017	2017	2017
1	2	3	4		5	6	7	8	9
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.257.398,69	1.250.000,00	0,00	0,00	0,00	1.250.000,00	0,00	1.383.858,75	133.858,75
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	232.296.498,87	239.819.443,00	0,00	0,00	946.340,78	240.765.783,78	946.340,78	246.764.193,58	5.998.409,80
3 Sonstige Transfererträge	8.053.693,18	6.627.600,00	0,00	0,00	7.000,00	6.634.600,00	7.000,00	9.055.966,60	2.421.366,60
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	12.220.077,81	11.503.018,00	0,00	0,00	57.488,66	11.560.506,66	57.488,66	15.180.835,82	3.620.329,16
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.448.960,93	1.242.218,00	0,00	0,00	7.488,05	1.249.706,05	7.488,05	1.358.159,18	108.453,13
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	100.019.713,98	102.564.418,00	0,00	0,00	38.093,85	102.602.511,85	38.093,85	106.762.695,71	4.160.183,86
7 Sonstige ordentliche Erträge	5.906.931,55	4.116.476,00	0,00	0,00	146.489,11	4.262.965,11	146.489,11	5.637.018,17	1.374.053,06
8 Aktivierte Eigenleistungen	82.982,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.774,80	45.774,80
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	361.286.257,01	367.123.173,00	0,00	0,00	1.202.900,45	368.326.073,45	1.202.900,45	386.188.502,61	17.862.429,16
11 Personalaufwendungen	-41.333.901,74	-48.223.738,00	0,00	0,00	9.639,92	-48.214.098,08	9.639,92	-47.176.025,56	1.038.072,52
12 Versorgungsaufwendungen	-8.367.093,99	-5.370.847,00	0,00	0,00	0,00	-5.370.847,00	0,00	-10.363.089,09	-4.992.242,09
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-34.438.882,29	-32.315.828,00	-234.206,04	0,00	-340.252,07	-32.890.286,11	-574.458,11	-32.436.119,75	454.166,36
14 Bilanzielle Abschreibungen	-15.806.666,27	-11.776.465,00	0,00		0,00	-11.776.465,00	0,00	-12.637.354,92	-860.889,92
15 Transferaufwendungen	-257.451.192,41	-269.543.995,00	0,00	0,00	-716.521,15	-270.260.516,15	-716.521,15	-276.976.919,52	-6.716.403,37
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.393.495,10	-6.924.520,00	-181.109,46	0,00	-159.087,83	-7.264.717,29	-340.197,29	-9.082.184,65	-1.817.467,36
17 Ordentliche Aufwendungen	-364.791.231,80	-374.155.393,00	-415.315,50	0,00	-1.206.221,13	-375.776.929,63	-1.621.536,63	-388.671.693,49	-12.894.763,86
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	-3.504.974,79	-7.032.220,00	-415.315,50	0,00	-3.320,68	-7.450.856,18	-418.636,18	-2.483.190,88	4.967.665,30
19 Finanzerträge	5.719.442,76	3.018.155,00	0,00	0,00	0,00	3.018.155,00	0,00	1.079.178,10	-1.938.976,90
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-1.272.559,47	-994.125,00	0,00	0,00	3.320,68	-990.804,32	3.320,68	-1.634.899,41	-644.095,09
21 FINANZERGEBNIS	4.446.883,29	2.024.030,00	0,00	0,00	3.320,68	2.027.350,68	3.320,68	-555.721,31	-2.583.071,99
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	941.908,50	-5.008.190,00	-415.315,50	0,00	0,00	-5.423.505,50	-415.315,50	-3.038.912,19	2.384.593,31
23 Außerordentliches Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 ERGEBNIS V. BERÜCKS. INT. LEIST.-BEZ.	941.908,50	-5.008.190,00	-415.315,50	0,00	0,00	-5.423.505,50	-415.315,50	-3.038.912,19	2.384.593,31
27 JAHRESERGEBNIS	941.908,50	-5.008.190,00	-415.315,50	0,00	0,00	-5.423.505,50	-415.315,50	-3.038.912,19	2.384.593,31
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage									
28 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	13.027,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.068,10	1.068,10
29 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.219.879,47	31.219.879,47
30 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-55.741,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-77.228,00	-77.228,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-91.700.625,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-84.972,19	-84.972,19
32 Verrechnungssaldo	-91.743.339,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.058.747,38	31.058.747,38

FINANZRECHNUNG Jahr 2017
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2016	2017	2017	2017
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.011.123,82	1.250.000,00	1.137.583,88	-112.416,12
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	219.979.177,40	232.227.598,00	239.266.644,60	7.039.046,60
3 Sonstige Transfereinzahlungen	8.907.844,03	6.627.600,00	9.940.810,34	3.313.210,34
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	10.593.773,49	11.503.018,00	13.914.610,86	2.411.592,86
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.231.143,56	1.242.218,00	1.365.588,29	123.370,29
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	93.378.743,31	102.208.787,00	102.721.527,71	512.740,71
7 Sonstige Einzahlungen	5.299.411,91	4.051.875,00	5.417.891,00	1.366.016,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	3.921.250,18	3.018.155,00	1.448.709,88	-1.569.445,12
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	344.322.467,70	362.129.251,00	375.213.366,56	13.084.115,56
10 Personalauszahlungen	-47.458.314,54	-48.979.516,00	-49.712.850,65	-733.334,65
11 Versorgungsauszahlungen	-1.912.803,84	-1.665.000,00	-1.919.936,69	-254.936,69
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-34.042.036,39	-32.315.828,00	-34.803.085,22	-2.487.257,22
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-1.236.595,81	-994.125,00	-1.855.255,33	-861.130,33
14 Transferauszahlungen	-252.768.420,62	-269.543.995,00	-277.207.597,61	-7.663.602,61
15 Sonstige Auszahlungen	-9.008.941,84	-6.255.700,00	-6.611.858,04	-356.158,04
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-346.427.113,04	-359.754.164,00	-372.110.583,54	-12.356.419,54
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	-2.104.645,34	2.375.087,00	3.102.783,02	727.696,02
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	5.531.859,88	6.067.064,00	5.369.868,01	-697.195,99
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	219.381,70	0,00	90.662,50	90.662,50
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	4.006.894,85	0,00	474.135,21	474.135,21
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	9.758.136,43	6.067.064,00	5.934.665,72	-132.398,28
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-565.309,92	-295.000,00	-650.050,71	-355.050,71
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-7.074.250,15	-7.465.000,00	-3.179.369,48	4.285.630,52
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-2.219.792,27	-4.262.380,00	-3.523.079,74	739.300,26
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-4.132.217,46	0,00	-5.138.251,22	-5.138.251,22
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-678.863,78	-4.352.686,00	-2.281.150,00	2.071.536,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-2.800,00	0,00	-1.547.179,99	-1.547.179,99
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-14.673.233,58	-16.375.066,00	-16.319.081,14	55.984,86
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-4.915.097,15	-10.308.002,00	-10.384.415,42	-76.413,42
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-7.019.742,49	-7.932.915,00	-7.281.632,40	651.282,60
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	2.403.400,00	2.083.000,00	3.419.149,93	1.336.149,93
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	67.278.366,38	0,00	531.976,09	531.976,09
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.852.160,87	-1.875.000,00	-8.731.255,31	-6.856.255,31
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-66.081.358,57	0,00	0,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	1.748.246,94	208.000,00	-4.780.129,29	-4.988.129,29
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-5.271.495,55	-7.724.915,00	-12.061.761,69	-4.336.846,69
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	30.559.451,11	0,00	25.684.844,52	25.684.844,52
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	396.888,96	0,00	-238.290,64	-238.290,64
41 LIQUIDE MITTEL	25.684.844,52	-7.724.915,00	13.384.792,19	21.109.707,19

**103 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESET-
ZES (9. BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER ENERCON GMBH,
V. D. GF HANS-DIETER KETTWIG ZUR
ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON
1 WINDENERGIEANLAGE
HIER: WINDENERGIEANLAGE DES
TYP ENERCON E-115, NA-
BENHÖHE 149,08 M, NENN-
LEISTUNG 2,5 MW (WEA 01) IM
STADTGEBIET SUNDERN
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 01) auf dem Flurstück 95 in der Flur 11 der Gemarkung Westenfeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Sundern**
Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt
Zimmer 319, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland)
Montag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02933/81229.
- 2. Genehmigungsbehörde:**
Hochsauerlandkreis
**Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 11.10.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40483-2016-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**104 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESET-
ZES (9. BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER ENERCON GMBH,
V. D. GF HANS-DIETER KETTWIG ZUR
ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON
1 WINDENERGIEANLAGE
HIER: WINDENERGIEANLAGE DES
TYP ENERCON E-115, NA-
BENHÖHE 149,08 M, NENN-
LEISTUNG 2,5 MW (WEA 02) IM
STADTGEBIET SUNDERN
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 02) auf dem Flurstück 149 in der Flur 11 der Gemarkung Westenfeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Sundern
Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt**
Zimmer 319, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland)
Montag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02933/81229.
- 2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 11.10.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40442-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**105 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESET-
ZES (9. BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER ENERCON GMBH,
V. D. GF HANS-DIETER KETTWIG ZUR
ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON
1 WINDENERGIEANLAGE
HIER: WINDENERGIEANLAGE DES
TYP ENERCON E-115, NA-
BENHÖHE 149,08 M, NENN-
LEISTUNG 2,5 MW (WEA 03) IM
STADTGEBIET SUNDERN
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 03) auf dem Flurstück 594 in der Flur 10 der Gemarkung Hellefeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Sundern
Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt**
Zimmer 319, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland)
Montag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02933/81229.

**2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 11.10.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40443-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

**106 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
GEMÄß § 10 DES BUNDES-
IMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(BIMSCHG) I. V. M. § 21A DER 9. VER-
ORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESET-
ZES (9. BIMSCHV)
ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GE-
NEHMIGUNG DER ENERCON GMBH,
V. D. GF HANS-DIETER KETTWIG ZUR
ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON
1 WINDENERGIEANLAGE
HIER: WINDENERGIEANLAGE DES
TYP ENERCON E-115, NA-
BENHÖHE 149,08 M, NENN-
LEISTUNG 2,5 MW (WEA 04) IM
STADTGEBIET SUNDERN
-VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-**

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ENERCON GmbH, v. d. GF Hans-Dieter Kettwig, Dreekamp 5, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 07.11.2016 die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-115 (WEA 01) auf den Flurstücken 280 und 282 in der Flur 09 der Gemarkung Hellefeld am 08.10.2018 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** bei folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Sundern
Abteilung 3.1: Stadtentwicklung und Umwelt**
Zimmer 319, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland)
Montag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,
Mittwoch: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr,
Donnerstag: 08:30 Uhr - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02933/81229.
- 2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz**
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **12.10.2018** bis zum **26.10.2018** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 11.10.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40444-2018-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

107 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Seref Kaya *08.08.1969 in Dogubayazit, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Obere Mauer 21A, ist ein Gebührenbescheid über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges BI-KS4404 wegen Nichtvornahme der Umschreibung durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 17.08.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. BI-KS4404)

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.08.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. BI-KS4404

Im Auftrag

gez.
Dolle

108 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Seref Kaya *08.08.1969 in Dogubayazit, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Obere Mauer 21A, ist ein Gebührenbescheid über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges BINK1907 wegen Nichtvornahme der Umschreibung durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 17.08.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. BINK1907)

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.08.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. BI-NK1907

Im Auftrag

gez.
Dolle

109 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Bernd Schäfer *05.06.1969 in Enger, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Am Wilzenberg 27, sind drei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-FW112 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-FW112).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den jeweiligen Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-FW112

Im Auftrag

gez.
Dolle

110 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Marcin Zbigniew Najder *21.04.1989 in llawa, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Lange Wende 61, ist ein Gebührenbescheid über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MJ608 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MJ608).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MJ608

Im Auftrag

gez.
Dolle

111 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Marcin Zbigniew Najder *21.04.1989 in llawa, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Lange Wende 61, ist ein Gebührenbescheid über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MJ608 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-Steuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MJ608).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MJ608

Im Auftrag

gez.
Dolle

112 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSGESTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESGESTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Grzegorz Sulewski *26.02.1985 in Cieszyn, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Buchenweg 1, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ND729 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 25.09.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-ND729).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 25.09.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-ND729

Im Auftrag

gez.
Dolle

113 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Grzegorz Sulewski *26.02.1985 in Cieszyn, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Buchenweg 1, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-ND729 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-ND729).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-ND729

Im Auftrag

gez.
Dolle

114 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Tomic Milosav *01.05.1970 in Donje Konjuvce, zuletzt wohnhaft in 34431 Marsberg, Mönchstraße 7, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges KB-F1071 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 28.09.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. KB-F1071)

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 28.09.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. KB-F1071

Im Auftrag

gez.
Dolle

115 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Petra Seifert *05.02.1967 in Kirchberg I. T, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Mühlenweg 19A, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges KB-S4711 wegen fehlenden Versicherungsschutzes und wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-Steuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. KB-S4711).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 4. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. KB-S4711

Im Auftrag

gez.
Dolle

116 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Ion-Gheorghe LAZAR, *23.04.1968 in Mun. Giurgiu Jud. Giurgiu, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Kirchstraße 15, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RG112 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 27.08.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-RG112).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 27.08.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 5. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-RG112

Im Auftrag

gez.
Dolle

117 KRAFTLOSERKLÄRUNG DES SPARKASSENBUCHES-NR. 461003998

Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 461003998 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 28.09.2018
SPARKASSE HOCHSAUERLAND

DER VORSTAND
